

Arbeitsrecht (Nr. 015/2006)

Betriebsratswahl: Einsichtnahme in Wahlakten durch den Arbeitgeber

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Nach § 10 Wahlordnung (WO) besteht grundsätzlich auch ohne Darlegung eines besonderen rechtlichen Interesses und unabhängig von einem Wahlanfechtungs- oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren ein Anspruch des Arbeitgebers auf Einsichtnahme in die vom Betriebsrat aufbewahrten Wahlakten der Betriebsratswahl.

Das gilt jedoch nicht für Bestandteile der Wahlakten, die Rückschlüsse auf das Wahlverfahren einzelner wahlberechtigter Arbeitnehmer zulassen, z.B. die mit Stimmabgabevermerken des Wahlvorstands versehenen Wählerlisten. Gegebenenfalls kann auch aus Briefwahlunterlagen oder aus persönlichen Schreiben einzelner Wahlberechtigter an den Wahlvorstand, die dieser zu den Wahlakten genommen hat, auf deren Wahlverhalten geschlossen werden. Die Einsichtnahme in derartige Unterlagen durch den Arbeitgeber ist nur zulässig, wenn gerade dies zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl erforderlich ist. Das hat der Arbeitgeber darzulegen

Beschluss des BAG vom 27. Juli 2005
Aktenzeichen : 7 ABR 54/04

Veröffentlicht : Arbeit und Recht - AuR

1 / 2006

14.01.2006